

# Corporate-Governance-Bericht

Die RBI legt großen Wert auf eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung, um das Verständnis und das Vertrauen ihrer verschiedenen Interessengruppen – nicht zuletzt der Kapitalmarktteilnehmer – zu vertiefen und zu pflegen. Daher verpflichtet sie sich zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in seiner derzeit gültigen Fassung vom Juli 2012. Der ÖCGK ist auf der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance ([www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at)) und auf der Website der RBI ([www.rbiinternational.com](http://www.rbiinternational.com) → Investor Relations → Corporate Governance) öffentlich zugänglich.

Transparenz ist ein Kernthema der Corporate Governance und damit auch von besonderer Bedeutung für die RBI. Der vorliegende Corporate-Governance-Bericht gliedert sich dabei nach den gesetzlichen Vorgaben des § 243b des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB) und orientiert sich an dem in Anhang 2 des ÖCGK vorgegebenen Aufbau.

Der ÖCGK gliedert sich in L-, C- und R-Regeln. L-Regeln (Legal Requirement) beruhen auf zwingenden Rechtsvorschriften. C-Regeln (Comply or Explain) sollen eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen. R-Regeln (Recommendation) haben Empfehlungscharakter; eine Nichteinhaltung muss weder offengelegt noch begründet werden.

Die RBI weicht von folgender C-Regel ab, erreicht aber durch nachstehende Erklärung und Begründung kodexkonformes Verhalten:

## C-Regel 45: Wettbewerbsverbot für Aufsichtsratsmitglieder

Die RBI ist ein Unternehmen der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG), die über ihr Spitzeninstitut RZB auch Mehrheitsgesellschafterin ist. Einige Mitglieder des Aufsichtsrats üben daher auch Organfunktionen in Banken der RBG aus. Manche Mitglieder des Aufsichtsrats haben zudem Organfunktionen in anderen Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen inne. Dadurch kann der Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion zum Wohl des Unternehmens auf branchenspezifisches Know-how und Erfahrung zurückgreifen.

Entsprechend der R-Regel 62 des ÖCGK beauftragte die Gesellschaft – wie bereits in den Vorjahren – eine externe Evaluierung durch die Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Corporate Governance Forschung CGF GmbH. Der Bericht über diese externe Evaluierung ist auf [www.rbiinternational.com](http://www.rbiinternational.com) → Investor Relations → Corporate Governance → Evaluierung zum CG-Kodex öffentlich zugänglich.

## Zusammensetzung des Vorstands

Im Geschäftsjahr 2013 gehörten dem Vorstand folgende Mitglieder an:

Vorstandsmitglied	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Karl Sevelda Vorsitzender <sup>1</sup>	1950	22. September 2010 <sup>2</sup>	30. Juni 2017 <sup>3</sup>
Dr. Johann Strobl Stellvertretender Vorsitzender <sup>4</sup>	1959	22. September 2010 <sup>2</sup>	30. Juni 2017 <sup>3</sup>
Aris Bogdaneris, M.A. Mitglied	1963	1. Oktober 2004	31. Dezember 2015
Dkfm. Klemens Breuer Mitglied	1967	16. April 2012	31. Dezember 2015
Mag. Martin Grill Mitglied	1959	3. Jänner 2005	30. Juni 2017 <sup>3</sup>
Mag. Peter Lennkh Mitglied	1963	1. Oktober 2004	31. Dezember 2015
Dr. Herbert Stepic Vorsitzender	1946	14. Juni 2001	7. Juni 2013

<sup>1</sup> Karl Sevelda war bis 7. Juni 2013 stellvertretender Vorsitzender und ist seit 7. Juni 2013 Vorsitzender des Vorstands.

<sup>2</sup> Mit Wirksamkeit zum 10. Oktober 2010.

<sup>3</sup> Am 7. Juni 2013 wurde der Vertrag vom Aufsichtsrat bis zum 30. Juni 2017 verlängert.

<sup>4</sup> Johann Strobl war bis 7. Juni 2013 Mitglied und ist seit 7. Juni 2013 stellvertretender Vorsitzender des Vorstands.

Mitglieder des Vorstands hatten Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in den folgenden nicht in den Konzernabschluss einbezogenen in- und ausländischen Gesellschaften inne:

- Dr. Karl Sevelda Oesterreichische Kontrollbank AG (Aufsichtsratsmitglied seit 8. Oktober 2013)  
BENE AG (Aufsichtsratsmitglied bis 18. April 2013)
- Dr. Johann Strobl Raiffeisen-Leasing Management GmbH (Aufsichtsratsmitglied)
- Aris Bogdaneris, M.A. Visa Worldwide Pte. Limited (Beirat)
- Klemens Breuer FMS Wertmanagement AöR (Verwaltungsrat seit 6. Jänner 2014)
- Mag. Peter Lennkh Raiffeisen-Leasing Management GmbH (Aufsichtsratsmitglied seit 3. Dezember 2013)
- Dr. Herbert Stepic OMV AG (Aufsichtsratsmitglied)  
Oesterreichische Kontrollbank AG (Aufsichtsratsmitglied bis 8. Oktober 2013)

## Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2013 folgende Mitglieder an:

Aufsichtsratsmitglied	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Walter Rothensteiner Vorsitzender	1953	11. Mai 2001	Ordentliche Hauptversammlung 2016
Mag. Erwin Hameseder Erster stellvertretender Vorsitzender	1956	8. Juli 2010 <sup>1</sup>	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Dr. Heinrich Schaller Zweiter stellvertretender Vorsitzender	1959	20. Juni 2012	Ordentliche Hauptversammlung 2017
Mag. Markus Mair Dritter stellvertretender Vorsitzender	1964	8. Juli 2010 <sup>1</sup>	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Mag. Klaus Buchleitner	1964	26. Juni 2013	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Stewart D. Gager	1940	24. Jänner 2005	Ordentliche Hauptversammlung 2014
Dr. Kurt Geiger	1946	9. Juni 2009	Ordentliche Hauptversammlung 2014
Mag. Dr. Günther Reibersdorfer	1954	20. Juni 2012	Ordentliche Hauptversammlung 2017
Dr. Johannes Schuster	1970	8. Juli 2010 <sup>1</sup>	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Mag. Christian Teufl	1952	8. Juli 2010 <sup>1</sup>	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Martin Prater <sup>2</sup>	1953	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. Rudolf Kortenhof <sup>2</sup>	1961	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. Peter Anzeletti-Reikl <sup>2</sup>	1965	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Dr. Susanne Unger <sup>2</sup>	1961	18. Jänner 2012	Bis auf Weiteres
Mag. Helge Rechberger <sup>2</sup>	1967	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Dr. Friedrich Sommer	1948	8. Juli 2010 <sup>1</sup>	26. Juni 2013

<sup>1</sup> Mit Wirksamkeit zum 10. Oktober 2010.

<sup>2</sup> Vom Betriebsrat entsendet.

## Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der RBI legte im Sinn der C-Regel 53 des ÖCGK folgende Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft fest:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zur Gesellschaft oder zu einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im vergangenen Jahr unterhalten haben. Das gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Konzernsachverhalte sowie die bloße Ausübung der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds oder Geschäftsführers durch ein Aufsichtsratsmitglied führen in der Regel nicht dazu, dass das betreffende Unternehmen als „Unternehmen, an dem ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat“ anzusehen ist, sofern nicht nach den Umständen zu vermuten ist, dass das Aufsichtsratsmitglied aus einem Geschäft mit diesem Unternehmen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil zieht.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft bzw. Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll dem Aufsichtsrat nicht länger als 15 Jahre angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Vater, Mutter, Onkel, Tante, Bruder, Schwester, Nefte, Nichte) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Im Sinn der vorstehenden Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern sind sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der RBI als unabhängig anzusehen.

Stewart D. Gager und Dr. Kurt Geiger sind als Mitglieder des Aufsichtsrats weder Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 Prozent noch vertreten sie Interessen solcher Anteilseigner. Sie sind daher „Streubesitzvertreter“ im Sinn der C-Regel 54 des ÖCGK.

Mitglieder des Aufsichtsrats hatten folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften inne:

- Dr. Walter Rothensteiner      UNIQA Insurance Group AG (Vorsitzender)
- Mag. Erwin Hameseder      AGRANA Beteiligungs-AG, STRABAG SE, UNIQA Insurance Group AG, Südzucker AG, Flughafen Wien AG (Vorsitzender)
- Dr. Heinrich Schaller      voestalpine AG, AMAG Austria Metall AG
- Dr. Johannes Schuster      UNIQA Insurance Group AG
- Dr. Günther Reibersdorfer      UNIQA Insurance Group AG
- Mag. Klaus Buchleitner      BayWa AG
- Mag. Christian Teufl      VK Mühlen AG
- Dr. Kurt Geiger      Demir Bank OJSC

## Mitglieder der Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt dessen Organisation und weist bestimmte Aufgaben dem Arbeits-, Prüfungs-, Vergütungs- bzw. Personalausschuss zu. Diese Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

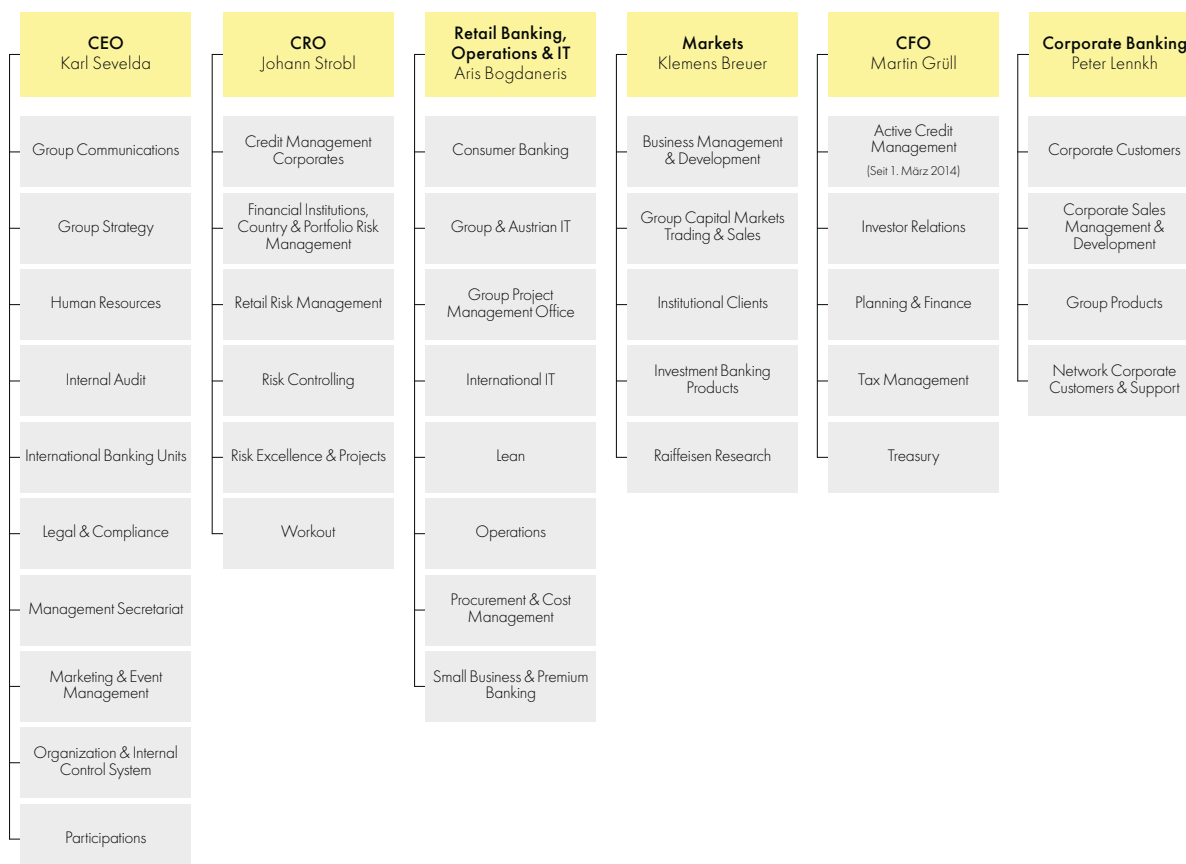
Aufsichtsratsmitglied	Arbeitsausschuss	Prüfungsausschuss	Personalausschuss	Vergütungsausschuss
Dr. Walter Rothensteiner	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender
Mag. Erwin Hameseder	Erster Stellvertreter	Erster Stellvertreter	Erster Stellvertreter	Erster Stellvertreter
Dr. Heinrich Schaller	Zweiter Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter
Mag. Markus Mair	Dritter Stellvertreter	Dritter Stellvertreter	Dritter Stellvertreter	Dritter Stellvertreter
Dr. Johannes Schuster	Mitglied	Mitglied	Mitglied	Mitglied
Martin Prater	Mitglied	Mitglied	-	Mitglied
Mag. Rudolf Korten Hof	Mitglied	Mitglied	-	Mitglied
Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mitglied	Mitglied	-	Mitglied

## Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats

### Kompetenzverteilung und Arbeitsweise im Vorstand

Der Vorstand der RBI leitet die Gesellschaft nach klaren Zielvorgaben, Plänen und Richtlinien in eigener Verantwortung im Sinn einer zukunftsgerichteten und den modernen unternehmerischen Grundsätzen entsprechenden Unternehmensführung. Dabei verfolgt er stets das Wohl des Unternehmens und berücksichtigt die Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer.

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder wurden vom Aufsichtsrat unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands wie folgt festgelegt (Stand 1. Jänner 2014):



Nach der Annahme des Rücktrittsangebots von Dr. Herbert Stepic übernahm Dr. Karl Sevelda dessen Funktionsbereich und zusätzlich die Bereiche Participations und International Banking Units von Mag. Peter Lennkh. Dieser wiederum übernahm die Bereiche Corporate Customers, Corporate Sales Management & Development, Group Products und Network Corporate Customers & Support von Dr. Karl Sevelda.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäß dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die wöchentlichen Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie dienen der wechselseitigen Information und Entscheidungsfindung in allen Angelegenheiten, die der Genehmigung dieses Organs bedürfen. Die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands enthalten Informations- und Berichtspflichten des Vorstands sowie einen Katalog jener Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

## Entscheidungsbefugnisse und Tätigkeiten der Ausschüsse

In den Geschäftsordnungen des Vorstands sowie des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind jene Geschäftsführungsmaßnahmen geregelt, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des zuständigen Ausschusses bedürfen.

Der Arbeitsausschuss behandelte im Jahr 2013 jene Angelegenheiten, die ihm vom Gesamtaufichtsrat übertragen wurden. So genehmigte er jene Geschäfte und Maßnahmen, die nicht nur dem Aufsichtsrat vorbehalten sind. Dies waren insbesondere die Errichtung und Veränderungen von Tochtergesellschaften sowie der Erwerb von Beteiligungen bis zu einer gewissen Buchwerthöhe, die Übernahme von Organfunktionen in anderen Unternehmen durch Vorstandsmitglieder oder die Berufung von Personen in Vorstände und Aufsichtsorgane von Kreditinstituten des Konzerns. Ferner genehmigte der Arbeitsausschuss die Übernahme bankgeschäftlicher Risiken ab einer bestimmten Höhe.

Der Personalausschuss befasste sich mit der Vergütung der Vorstandsmitglieder und dem Inhalt ihrer Anstellungsverträge. Im Speziellen genehmigte er die Bonuszuweisung und die Zuteilung der Aktien aus dem Share Incentive Program an die Vorstandsmitglieder.

Der Prüfungsausschuss überwachte den Rechnungslegungsprozess sowie die Wirksamkeit der internen Kontroll-, Revisions- und Risikomanagement-Systeme der Gesellschaft. Seine Aufgaben umfassten die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzern-Abschlussprüfung sowie die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Konzern-Abschlussprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen. Der Ausschuss prüfte den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss sowie den Konzern-Lagebericht und war für die Vorbereitung von dessen Feststellung verantwortlich; ebenso prüfte er den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Corporate-Governance-Bericht. Über die Ergebnisse seiner Prüfungen erstattete er Bericht an den Aufsichtsrat. Ferner bereitete er den Vorschlag des Aufsichtsrats für die Auswahl des Abschluss- bzw. Konzern-Abschlussprüfers sowie des Bankprüfers vor. Im Prüfungsausschuss wurden darüber hinaus der Management Letter sowie der Bericht über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems inhaltlich diskutiert.

Zu den Aufgaben des Vergütungsausschusses gehörten insbesondere die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken der Gesellschaft gemäß Bankwesengesetz und unter Berücksichtigung der diesbezüglich anwendbaren Bestimmungen des Corporate Governance Kodex. Darunter fielen auch die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinn des Aktiengesetzes sowie die Genehmigung der Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft bzw. eines Programms für die begünstigte Übertragung von Aktien der Gesellschaft. Der Vergütungsausschuss überwachte und prüfte regelmäßig die Vergütungspolitik, die Vergütungspraktiken und die vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß Bankwesengesetz sowie der Eigenmittelausstattung und Liquidität, wobei auch die langfristigen Interessen von Aktionären, Investoren und Mitarbeitern der Gesellschaft berücksichtigt wurden. Der Vergütungsausschuss überprüfte unmittelbar die Vergütung des höheren Managements in Risikomanagement- und Compliance-Funktionen.

## Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse

Im Berichtszeitraum trat der Aufsichtsrat zu sechs Sitzungen zusammen. Daneben informierte der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements der Gesellschaft und wesentlicher Konzernunternehmen, insbesondere bei wichtigem Anlass.

Der Arbeitsausschuss trat im Geschäftsjahr 2013 zu sieben Sitzungen zusammen. Der Prüfungsausschuss tagte zweimal, der Personalausschuss viermal, der Vergütungsausschuss dreimal.

Der Aufsichtsrat, der Arbeits- sowie der Vergütungsausschuss trafen darüber hinaus ihre Beschlüsse auch im Umlaufverfahren.

Weitere Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats finden sich im Bericht des Aufsichtsrats.

# Offenlegung von Informationen über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

## Vergütung des Vorstands

An den Vorstand der RBI wurden insgesamt folgende Bezüge bezahlt:

in € Tausend	2013	2012
Fixe Bezüge	5.477	5.752
Boni	2.947	2.153
Aktienbasierte Zahlungen	0	3.835
Sonstige Bezüge	1.013	2.048
<b>Gesamt</b>	<b>9.437</b>	<b>13.788</b>

Die in der Tabelle dargestellten fixen Bezüge enthalten Gehälter und Sachbezüge. Die erfolgsabhängigen Bestandteile der Vorstandsbezüge umfassen grundsätzlich Bonuszahlungen (inkl. verschobene Anteile aus Vorjahren) und aktienbasierte Vergütungen im Rahmen des Share Incentive Program (SIP). Im Jahr 2013 gab es jedoch keine Zuteilung einer aktienbasierten Vergütung, weil im Jahr 2010 wegen der Fusion der Raiffeisen International mit den Hauptgeschäftsfeldern der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (RZB) keine SIP-Tranche begeben worden war. Weiters wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Laufzeit des Programms auf fünf Jahre verlängert, sodass es erst im Jahr 2016 zum Abreifen der nächsten SIP-Tranche kommen wird.

Die Bonusbemessung ist an die Erreichung der Unternehmensziele hinsichtlich Gewinn nach Steuern, Return on Risk Adjusted Capital (RORAC) und Cost/Income Ratio sowie an die Erreichung jährlich vereinbarter persönlicher Ziele geknüpft. Die Auszahlung erfolgt zeitlich verschoben nach den geltenden Bestimmungen des BWG, umgesetzt gemäß den internen Regelungen.

Für drei Vorstände, die von der RZB zur RBI gewechselt hatten, erfolgte die Bonusbemessung für 2010 noch nach einem Return-on-Equity-Kriterium der RZB. Entsprechend den bis Ende 2010 für diese Personen geltenden vertraglichen Bestimmungen wurden Bonuszusagen gemacht, von denen die letzten Teile 2013 in Höhe von € 643.500 zur Auszahlung gelangten.

In den Verträgen der Vorstände ist ein Maximalbonus festgelegt. Ebenso beinhaltet das SIP einen Cap in Höhe des dreifachen Zuteilungswerts. Damit sind für alle variablen Vergütungsbestandteile Höchstgrenzen vorgesehen. Die sonstigen Bezüge umfassen Entgelte für Organfunktionen bei verbundenen Unternehmen, Zahlungen an Pensionskassen und Rückdeckungsversicherungen, sonstige Versicherungen sowie Zuschüsse. Zusätzlich sind darin auch einmalige Retentionsboni für jene Vorstände enthalten, die zuvor für Raiffeisen International tätig gewesen waren. Diese Boni waren im Zusammenhang mit der Fusion von Raiffeisen International und den Hauptgeschäftsfeldern der RZB zuerkannt worden.

Die ausgewiesenen Werte der fixen und erfolgsabhängigen Bezüge sind im Vergleich zu 2012 durch Einmaleffekte verzerrt: Patrick Butler, M.A. erhielt seine Bezüge trotz Ausscheidens aus seiner Vorstandsfunktion bis 30. Juni 2013. Dr. Herbert Stepic schied zwar aus der Funktion als Vorstandsvorsitzender aus, erhält seine Bezüge jedoch bis zum 30. Juni 2014 für seine Tätigkeit als Berater sowie als Aufsichtsratsmitglied in verschiedenen Netzwerkbanken.

Im Folgenden sind Bezüge des Vorstands, die im Jahr 2013 ausbezahlt wurden, im Einzelnen dargestellt:

in € Tausend	Fixe Bezüge	Boni	Sonstige	Summe
Dr. Karl Sevelda	957	637	86	1.680
Dr. Johann Strobl	857	635	71	1.563
Aris Bogdaneris, M.A.	807	371	182	1.360
Dkfm. Klemens Breuer	757	143	151	1.051
Mag. Martin Grill	757	362	177	1.296
Mag. Peter Lennkh	645	235	153	1.033
Dr. Herbert Stepic <sup>1</sup>	697	564	193	1.454
<b>Summe</b>	<b>5.477</b>	<b>2.947</b>	<b>1.013</b>	<b>9.437</b>

<sup>1</sup> Für Dr. Herbert Stepic wurden zusätzlich zu den in der Tabelle genannten Beträgen im Zeitraum 8. Juni bis 31. Dezember 2013 aufgrund vertraglicher Vereinbarungen TEUR 911 an fixen und TEUR 2 an sonstigen Bezügen bezahlt. Darüber hinaus erhielt er nach dem 8. Juni keine variable Vergütung oder Zuteilungen aus dem SIP. Dr. Herbert Stepic zahlte einen Betrag von TEUR 2.000 aus der Vergütung des Geschäftsjahres 2012 dem Unternehmen zurück.  
Zusätzlich zu den oben angeführten Beträgen wurden Patrick Butler, M.A. für seine Funktion als Vorstand der RBI nach dem Ausscheiden im Jahr 2012 im Zeitraum 1. Jänner bis 30. Juni 2013 aufgrund vertraglicher Vereinbarungen TEUR 300 an fixen und TEUR 10 an sonstigen Bezügen bezahlt.

## Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken in Umsetzung von § 39 (2) i. V. m. § 39b BWG

Der Aufsichtsrat der RBI genehmigte in Umsetzung von § 39 (2) i. V. m. § 39b BWG samt Anlage (österreichische Umsetzungsbestimmungen zu Artikel 22 (2) i. V. m. Anlage V Teil 11 der Richtlinie 2006/48/EG in der Fassung Richtlinie 2011/89/EU) im Jahr 2011 die „Allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken“. Der Vergütungsausschuss überprüft diese und ist für ihre Umsetzung verantwortlich. Die Vergütung des Vorstands und des weiteren „Risikopersonals“ hat im Einklang mit diesen Grundsätzen zu stehen. Die Grundsätze wurden auch auf die Bonuszahlungen für das Jahr 2011 und alle Folgejahre angewendet.

## Share Incentive Program

2013 kam es nicht zum Abreifen einer Tranche des Aktienvergütungsprogramms, da im Jahr 2010 wegen der oben genannten Fusion keine SIP-Tranche begeben worden war. Weiters wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Laufzeit des Programms auf fünf Jahre verlängert, sodass es erst im Jahr 2016 zum Abreifen der nächsten SIP-Tranche kommen wird.

Im Rahmen des SIP wurden jährlich – so auch 2011, 2012 und 2013 – neue Tranchen begeben. Zum Bilanzstichtag waren daher jeweils bedingte Aktien für derzeit drei Tranchen zugeteilt. Per 31. Dezember 2013 belief sich die Anzahl dieser bedingten Aktien auf 987.740 (davon entfielen 215.032 auf die Zuteilung 2011, 406.040 auf die Zuteilung 2012 und 366.668 auf die Zuteilung 2013). Die ursprünglich bekannt gegebene Anzahl an bedingt zugeteilten Aktien veränderte sich durch diverse Personalwechsel in den Konzerneinheiten. Sie ist in folgender Tabelle aggregiert dargestellt:

## SIP 2011, 2012 und 2012

Personengruppe	Anzahl bedingt zugeteilter Aktien per 31.12.2013	Mindestzuteilung von Aktien	Maximalzuteilung von Aktien
Vorstandsmitglieder der RBI	331.706	99.512	497.559
Vorstandsmitglieder der mit der RBI verbundenen Bank-Tochterunternehmen und Zweigstellen	422.217	126.665	633.325
Führungskräfte der RBI und sonstiger mit ihr verbundener Unternehmen	233.817	70.145	350.726

Im Jahr 2013 wurden keine Aktien für das SIP zurückgekauft.

## Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Für die sechs Vorstandsmitglieder gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Mitarbeiter. Diese sehen einen Grundbeitrag seitens des Unternehmens zu einer Pensionskasse und einen Zusatzbeitrag vor, wenn der Mitarbeiter Eigenbeiträge in derselben Höhe leistet. Ein Vorstandsmitglied verfügt über eine leistungsorientierte Pensionszusage. Für vier Vorstandsmitglieder bestehen zusätzlich individuelle Pensionszusagen, die über eine Rückdeckungsversicherung finanziert werden.

Im Fall der Beendigung der Funktion bzw. des Dienstverhältnisses haben zwei Mitglieder des Vorstands Abfertigungsansprüche gemäß Angestelltengesetz und Bankenkollektivvertrag, zwei Mitglieder gemäß vertraglicher Vereinbarungen und drei Mitglieder nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz. Die Abfertigungsansprüche gemäß Angestelltengesetz oder gemäß vertraglicher Vereinbarung verfallen, mit Ausnahme eines Vorstandsmitglieds, grundsätzlich bei Kündigung durch den Dienstnehmer.

Zudem besteht über eine Pensionskasse und/oder aufgrund einer individuellen Pensionszusage, die durch eine Rückdeckungsversicherung abgesichert ist, ein Schutz gegen das Berufsunfähigkeitsrisiko. Die Vorstandsverträge sind für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode bzw. befristet auf maximal fünf Jahre abgeschlossen. Die Regelungen über Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit basieren auf den im ÖCGK genannten Grundsätzen, und auch die vom ÖCGK vorgeschriebenen Höchstgrenzen (bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund maximal zwei Jahresgesamtvergütungen, jedoch nicht mehr als die Restlaufzeit; keine Abfindung bei vorzeitiger Beendigung aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund) werden eingehalten.

## Vergütung des Aufsichtsrats

Die Aufsichtsratsvergütungen teilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder auf. Angeführt werden die in der Bilanz rückgestellten Beträge, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Hauptversammlung 2014. Sitzungsgelder wurden keine gezahlt.

Aufsichtsratsmitglied	in €
Dr. Walter Rothensteiner	70.000
Mag. Erwin Hameseder	60.000
Dr. Heinrich Schaller	60.000
Mag. Markus Mair	60.000
Mag. Klaus Buchleitner	25.000
Stewart D. Gager	50.000
Dr. Kurt Geiger	50.000
Mag. Dr. Günther Reibersdorfer	50.000
Dr. Johannes Schuster	50.000
Dr. Friedrich Sommer	25.000
Mag. Christian Teuffl	50.000

## D&O-Versicherung

Für das Geschäftsjahr 2013 wurde für Aufsichtsrat, Vorstand und leitende Angestellte eine D&O- (Directors & Officers) Vermögensschadens- und Haftpflichtversicherung mit der UNIQA Sachversicherung AG abgeschlossen, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden.



## Hauptversammlung

Die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2012 wurde am 26. Juni 2013 in Wien abgehalten. Die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2013 findet am 4. Juni 2014 statt. Die Einberufung wird spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung in elektronischer Form und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekannt gemacht.

Die Aktionäre als Eigentümer des Unternehmens üben ihre Rechte durch Abstimmung in der Hauptversammlung aus. Es gilt grundsätzlich das Prinzip „Eine Aktie, eine Stimme“. Demnach bestehen keine Stimmrechtsbeschränkungen, alle Aktionäre sind vollkommen gleichberechtigt. Jede ausgegebene Stückaktie gewährt eine Stimme, Namensaktien wurden nicht ausgegeben. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben. Das der RZB satzungsmäßig eingeräumte Recht auf Entsendung von bis zu einem Drittel der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats wurde nicht ausgeübt, sodass die Ausgestaltung der Aktie dem Prinzip „Eine Aktie, eine Stimme“ entspricht.

## Bericht über die von der Gesellschaft gesetzten Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 AktG) nach § 243b (2) Z 2 UGB

Gleiche Chancen für gleiche Leistung – unabhängig vom Geschlecht oder anderen Faktoren – im Unternehmen zu bieten, ist für Raiffeisen seit jeher einer der wesentlichen Werte. Dies beginnt bereits beim Recruiting-Prozess, in dem es durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen gilt, dass bei der Personalauswahl stets die gleichen Maßstäbe angelegt werden. Der relativ hohe Anteil von 67 Prozent weiblicher Beschäftigter in der RBI zeigt die Wirksamkeit dieser Aktivitäten.

In der folgenden Tabelle sind die Anteile von Frauen in Führungspositionen (Positionen mit Mitarbeiterverantwortung) insgesamt sowie gegliedert nach der Vorstands-, der zweiten und der dritten Führungsebene dargestellt. Veränderungen erklären sich vor allem durch Bewegungen im Personalstand insgesamt (z. B. Integration der Polbank, Reduktionsmaßnahmen) sowie Organisationsanpassungen (Anzahl der Organisationseinheiten oder hierarchischen Ebenen) in diversen Konzerneinheiten.

Jahr	Frauenanteil an der Gesamtanzahl der Beschäftigten	Frauenanteil an Führungskräften insgesamt	Vorstand	2. Führungsebene	3. Führungsebene
2013	67%	56%	16%	41%	50%
2012	67%	56%	15%	41%	52%
2011	68%	55%	20%	41%	49%

Für die Förderung von Frauen im Unternehmen wurden entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen, die zudem ständig weiterentwickelt werden. Sie setzen insbesondere bei der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf an. Dazu zählen unter anderem flexible Arbeitszeiten, Teilzeitmodelle oder Telearbeit, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in fast allen Ländern angeboten werden. Weiters werden länderspezifische Maßnahmen gesetzt, wie z. B. mit dem Betriebskindergarten mit arbeitnehmerfreundlichen Öffnungszeiten am Standort Wien oder dem „Mother Care“-Programm der Raiffeisenbank Polska S.A., das Frauen ab Bekanntgabe der Schwangerschaft bis zum ersten Geburtstag des Kindes Unterstützung bietet.

Dem Vorstand ist bewusst, dass es der konsequenten Fortführung der bestehenden und auch der Offenheit gegenüber neuen Initiativen bedarf, um den Frauenanteil in höher qualifizierten Positionen weiter zu steigern, und er ruft Frauen dazu auf, die Möglichkeiten dafür zu nutzen.

Um die Führungskompetenzen auszubauen, bietet die RBI gezielt Aus- und Weiterbildungsprogramme an, die auch von weiblichen Mitarbeitern sehr positiv angenommen werden. So waren etwa 40 Prozent der Teilnehmer des konzernweiten Top-Management-Programms „Execute“ Frauen. Im neu gestalteten Advanced Leadership Training für das mittlere Management betrug der Frauenanteil 2013 33 Prozent.

## Transparenz

Das Internet und insbesondere die Website des Unternehmens spielen für die RBI im Sinn einer offenen Kommunikation gegenüber Aktionären und deren Vertretern, Kunden, Analysten, Mitarbeitern und der interessierten Öffentlichkeit eine wichtige Rolle. Daher werden u. a. folgende Informationen bzw. Services auf der Website angeboten und laufend aktualisiert: Geschäfts- und Zwischenberichte, Unternehmenspräsentationen, Telefonkonferenzen via Webcast, Ad-hoc-Mitteilungen, Pressemeldungen, Investor-Relations-Mitteilungen, Kursinformationen und Daten zur Aktie, Informationen für Fremdkapitalgeber, der Finanzkalender mit großem zeitlichem Vorlauf für wichtige Termine, Informationen über meldepflichtige Wertpapiergeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat (Directors' Dealings), die Satzung der RBI, der Corporate-Governance-Bericht, Einschätzungen von Analysten, ein Bestellservice für schriftliche Informationen sowie eine Anmelde-möglichkeit für die automatische Zusendung der „Investor Relations News“ per E-Mail.

## Interessenkonflikte

Sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat der RBI gilt die Verpflichtung zur Offenlegung allfälliger Interessenkonflikte.

So müssen Vorstandsmitglieder wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft und von Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat mitteilen. Zudem besteht eine Informationspflicht den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber. Mitglieder des Vorstands, die bei anderen Unternehmen Geschäftsführungsfunktionen ausüben, sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass es zu einem fairen Ausgleich der Interessen der beteiligten Unternehmen kommt.

Aufsichtsratsmitglieder müssen allfällige Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitteilen. Gerät der Vorsitzende selbst in einen Interessenkonflikt, hat er dies unverzüglich seinem Stellvertreter offenzulegen. Verträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 (3) UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Des Weiteren bedürfen Organgeschäfte im Sinn des § 28 BWG der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss der RBI wird gemäß den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Des Weiteren werden die Vorschriften des BWG in Verbindung mit dem UGB – sofern sie auf den Konzernabschluss anzuwenden sind – eingehalten. Der Konzernabschluss wird innerhalb der ersten vier Monate des auf den Berichtszeitraum folgenden Geschäftsjahres veröffentlicht, Zwischenberichte spätestens 57 Tage nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums.

Die Hauptversammlung wählte als Abschluss- und Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2013 die KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien. Die KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft bestätigte gegenüber der RBI, dass ihr eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualitätsprüfungssystem vorliegt. Ebenso wurde erklärt, dass keine Ausschluss- und Befangenheitsgründe vorliegen. Der Aufsichtsrat wird über das Ergebnis der Konzernabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer in Form des gesetzlich vorgeschriebenen Berichts über die Prüfung des Konzernabschlusses sowie durch den Bericht des Prüfungsausschusses informiert. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer auf Grundlage der vorgelegten Dokumente und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gemäß ÖCGK zu beurteilen. Der daraus resultierende Bericht wird dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis gebracht. Dieser trägt dafür Sorge, dass der Bericht im Prüfungsausschuss behandelt und im Aufsichtsrat darüber berichtet wird.

Der Vorstand

  
Dr. Karl Sevelda

  
Aris Bogdaneris, M.A.

  
Mag. Martin Grill

  
Dr. Johann Strobl

  
Dkfm. Klemens Breuer

  
Mag. Peter Lennkh